

RICHTLINIEN FÜR DIE FINANZDIENSTLEISTER ZUM EINBEZUG VON ESG-PRÄFERENZEN UND ESG-RISIKEN UND ZUR PRÄVENTION VON GREENWASHING BEI DER ANLAGEBERATUNG UND VERMÖGENSVERWALTUNG

FAQ

Stand: Februar 2025

Das vorliegende Dokument fasst Fragen zusammen, die bei der Geschäftsstelle der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) zu den «Richtlinien für die Finanzdienstleister zum Einbezug von ESG-Präferenzen und ESG-Risiken (ESG: Environmental, Social und Governance) und zur Prävention von Greenwashing bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung» («Richtlinien») eingegangen sind. Ziel ist es, Fragen sowohl zum Hintergrund sowie zu einzelnen Artikeln der Richtlinien zu beantworten und den Mitgliedern Hilfestellung bei der Umsetzung zu geben. Die Fragen und Antworten sind unverbindlich, können sich jederzeit ändern und sind nicht als Abkehr vom prinzipienbasierten Ansatz der Richtlinien zu verstehen.

Inhalt

Fragen zur Weiterentwicklung der Richtlinien	3
Fragen zur Präzisierung der Richtlinien in der Anlageberatung (Oktober 2023)	3
Allgemeine Fragen	4
Zweck, Geltungsbereich und Leitlinien für die Anwendung (Art. 1-7)	4
Begriffe (Art. 8)	6
Informationspflichten (Art. 10)	7
ESG-Risiken	10
Erhebung ESG-Präferenzen (Art. 11)	11
Matching (Art. 12)	13
Rechenschaft (Art. 14)	14
Aus- und Weiterbildung (Art. 15)	15
Prüfung (Art. 16)	16
Schlussbestimmungen (Art. 17)	16
Mögliche Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Richtlinien durch ein Mitglied der SBVg	17
Bezug zu EU-Regulierung	17
Weitere Initiativen und Aktivitäten der Branche und der Behörden	19

Fragen zur Weiterentwicklung der Richtlinien

1. Was ändert sich mit der neuen Version der Richtlinien?

Die Weiterentwicklung der Richtlinien berücksichtigt neu den [Standpunkt des Bundesrates zur Prävention von Greenwashing im Finanzsektor](#) vom 16. Dezember 2022. Dies hat insbesondere Einfluss auf die Festlegung eines einheitlichen Mindeststandards, unter welchen Voraussetzungen Anlagelösungen als nachhaltig dargestellt werden dürfen (Art. 1 Abs. 2) und ist in Art. 8 Abs. 1 lit. i (Nachhaltige Anlagelösungen) geregelt. Darüber hinaus wirkt sie sich auf die Anforderungen an die Informationspflichten (Art. 10), die Rechenschaft (Art. 14) und die Prüfung (Art. 16) aus.

Die Änderungen sind am 1. September 2024 mit entsprechenden Übergangsfristen in Kraft getreten (Art. 17).

Fragen zur Präzisierung der Richtlinien in der Anlageberatung (Oktober 2023)

2. Was hat sich mit der Präzisierung der Richtlinien vom Oktober 2023 geändert?

Die Änderung präzisiert, dass die Anlageberatungsdienstleistungen ohne Portfoliobezug (sog. transaktionsbezogene Anlageberatung) nicht im Geltungsbereich der Richtlinien sind und dafür somit keine ESG-Präferenzen erhoben werden müssen. Execution-only und Vermögensverwaltung sind von den Änderungen nicht betroffen.

3. Weshalb wurde die Präzisierung vorgenommen?

Die Präzisierung wurde vorgenommen, um eine über das FIDLEG hinausgehende Regelung zu vermeiden und im Zusammenhang mit dem geltenden EU-Recht einen möglichen Swiss Finish zu verhindern.

4. Unser Institut wendet die Richtlinien bereits auf die transaktionsbezogene Anlageberatung an. Muss dies rückgängig gemacht werden?

Die Richtlinien stellen Mindeststandards dar. Eine Anwendung auf die transaktionsbezogene Anlageberatung steht daher nicht im Widerspruch zu den Richtlinien, wird von diesen aber auch nicht gefordert. Es bleibt dem Finanzdienstleister überlassen, ob er die Richtlinien weiterhin analog auf die transaktionsbezogene Anlageberatung anwendet oder seine Praxis an die Mindeststandards anpasst.

Allgemeine Fragen

5. Regulierungskonzeptionelle Grundsatzfrage: Warum wird das Thema ESG nicht in das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) integriert?

Grundsätzlich ist das Thema ESG bereits heute für das FIDLEG relevant. Die im FIDLEG geregelten Verhaltenspflichten, namentlich zur Information, Beratung und Dokumentation und Rechenschaft, müssen aufgrund der prinzipienbasierten Formulierung bereits heute umfassend und unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte erfüllt werden. Dabei sind auch Aspekte wie zum Beispiel die Nachhaltigkeitsrisiken zu berücksichtigen. Die Richtlinien ergänzen das FIDLEG in Bezug auf ESG-Präferenzen und -Risiken.

6. Terminologische/konzeptionelle Frage: Warum wird in den Richtlinien der Begriff «ESG» und nicht der Begriff «Nachhaltigkeit» verwendet? Entsprechend: «ESG-Präferenzen» (Richtlinien) vs. «Nachhaltigkeitspräferenzen» (Markets in Financial Instruments Directive MiFID II). Ist damit das Gleiche gemeint?

Die erste Version der Richtlinien aus dem Jahr 2022 war eine Weiterentwicklung des 2020 veröffentlichten Papiers «Leitfaden für den Einbezug von ESG-Kriterien in den Beratungsprozess für Privatkunden». Dieses orientierte sich bereits stärker an der im Asset Management üblichen Terminologie. ESG-Präferenzen werden in Art. 8 Abs. 1 lit. c definiert. ESG-Präferenzen gemäss Richtlinien und Nachhaltigkeitspräferenzen gemäss MiFID II können, müssen aber nicht identisch sein. Das bedeutet, dass die ESG-Präferenzen ohne eine Kategorisierung, wie sie MiFID II verlangt, abgefragt werden können. Mit der Weiterentwicklung der Richtlinien wird neu zwischen «ESG», was eine breitere Auslegung impliziert, und «nachhaltig» als Teilmenge von ESG differenziert (siehe auch Fragen 15 und 17 in Abschnitt «Begriffe Art. 8»).

7. Beabsichtigt die SBVg ein Dokument mit «Best Practices» für die Anwendung der Greenwashing Richtlinie zu erstellen?

Aufgrund der allgemeinen Dynamik einerseits und dem bewussten prinzipienbasierten Ansatz der Richtlinie andererseits beabsichtigt die SBVg kein solches Dokument zu erstellen. Beispiele von kohärenten Umsetzungen werden aber in Webinaren der SBVg zu diesem Thema vorgestellt.

Zweck, Geltungsbereich und Leitlinien für die Anwendung (Art. 1-7)

8. Kann die Einhaltung der Richtlinien vertragsrechtlich ausgeschlossen werden?

Die Richtlinien sind als freie Selbstregulierung zu qualifizieren, für die Mitgliedbanken der SBVg verbindlich und sollen als Branchenstandard für die sorgfältige Erfüllung der darin geregelten Pflichten gelten. Als solche können sie Zivilgerichten als Referenzpunkt für die Beurteilung zivilrechtlicher Sorgfaltspflichten dienen. Dabei dürfen die Mitgliedbanken die Berücksichtigung dieser Richtlinien gegenüber Kundinnen und Kunden vertragsrechtlich nicht ausschliessen (vgl. Art. 2 Abs. 1 der Richtlinien).

- 9. Gelten die Richtlinien auch für ausländische Zweigniederlassungen (Branches) von Mitgliedsinstituten der SBVg? Wenn ja, für alle Kundinnen und Kunden der Zweigniederlassung (unabhängig vom Domizil der Kundinnen- und Kunden) oder nur dann, wenn die Finanzdienstleistung für Kundinnen und Kunden in der Schweiz erbracht wird, analog zum örtlichen Anwendungsbereich FIDLEG (Art. 2 Abs. 1 Finanzdienstleistungsverordnung FIDLEV)?**

Für die den Richtlinien unterstellten Institute gilt der örtliche Anwendungsbereich des FIDLEG und der FIDLEV sinngemäss (Art. 2 Abs. 1 der Richtlinien).

Use Case 1 (out of scope)	Use Case 2 (in scope)
Domizil Bank: CH	Domizil Bank: CH
Domizil Branch: Hong Kong	Domizil Branch: Hong Kong
Domizil Kundinnen und Kunden: Hong Kong	Domizil Kundinnen und Kunden: CH

Für die erwähnten Use Cases bedeutet dies, dass nur für den Use Case 2 die Richtlinien anwendbar sind. Es steht den Finanzdienstleistern frei, über die Richtlinien hinausgehende Massnahmen zu treffen.

- 10. Gelten die Richtlinien auch für Vermögensverwalter, die Mitglied der SBVg geworden sind, um sich durch die Mitgliedschaft dem schweizerischen Ombudsmann anzuschliessen und damit die Vorgaben für die FINMA-Bewilligung nach dem Finanzinstitutsgesetz (FINIG) zu erfüllen (Art. 16 FINIG)?**

Erbringen die Mitglieder Anlageberatung unter Berücksichtigung des Kundenportfolios oder Vermögensverwaltung, sind sie von den Richtlinien betroffen. Die übrigen Finanzdienstleistungen gemäss Art. 3 lit. c des FIDLEG sind von den Richtlinien ausgenommen (Art. 3).

- 11. Inwiefern sind die Vermögensverwaltungstätigkeiten der Banken von den Richtlinien betroffen?**

Wie in Art. 2 Abs. 3 ausgeführt, ergänzen die Richtlinien die Informations-, Offenlegungs-, Dokumentations- und Prüfpflichten gemäss FIDLEG in Bezug auf ESG-Aspekte am Point of Sale und beziehen sich namentlich auf die (portfoliogeogene) Anlageberatungs- und die (segregierte) Vermögensverwaltungstätigkeit von Banken. Dies umfasst die Vermögensverwaltung im Allgemeinen, aber insbesondere auch die segregierte Vermögensverwaltung.

- 12. Art. 2 Abs. 3 verweist auf die Selbstregulierung der Asset Management Association Switzerland (AMAS) zu Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug. Unterstehen auch Mitglieder SBVg der Selbstregulierung der AMAS?**

Obwohl es möglich ist, der Selbstregulierung der AMAS (weitere Informationen unter folgendem [Link](#)) beizutreten, ohne Mitglied der AMAS zu sein, unterstehen SBVg Mitglieder, die nicht auch Mitglied der AMAS sind, der Selbstregulierung der AMAS nicht. Der Verweis auf die Selbstregulierung stellt eine Orientierungshilfe dar, da sie den Standpunkt des Bundesrates zur Prävention von Greenwashing für die Erbringer und/oder Verwalter von Kollektivvermögen wiedergibt.

Begriffe (Art. 8)

13. Umfassen ESG-Kriterien (Art. 8 Abs. 1 lit. b) ESG als Ganzes?

ESG-Kriterien umfassen nie ESG als Ganzes, sondern beziehen sich stets auf einzelne Aspekte von ESG.

14. Sind ESG-Ansätze das Gleiche wie nachhaltige Anlageansätze?

Obwohl die Bezeichnungen nicht identisch sind, ist unter ESG-Ansätzen (definiert in Art. 8 Abs. 1 lit. d) und nachhaltigen Anlageansätzen wie sie in der Selbstregulierung der AMAS und in den AMAS/Swiss Sustainable Finance (SSF) «[Empfehlungen zu Mindestanforderungen und Transparenz für nachhaltige Anlageansätze und Produkte](#)» definiert sind, das Gleiche zu verstehen. Die unterschiedliche Benennung ist darauf zurückzuführen, dass in den SBVg Richtlinien zwischen ESG-Anlagelösungen und nachhaltigen Anlageansätzen unterschieden wird. Siehe auch Frage 15.

15. Wann können Anlagelösungen als «nachhaltig» bezeichnet werden und was ist der Unterschied zu ESG-Anlagelösungen?

Dies ist in Art. 8 Abs. 1 lit. i geregelt. Danach darf eine ESG-Anlagelösung, d.h. eine Anlagelösung, die ESG-Kriterien berücksichtigt, als nachhaltig dargestellt und/oder bezeichnet werden, wenn sie zusätzlich zu den finanziellen Zielen mindestens eines der folgenden Anlageziele verfolgt:

- Verträglichkeit (inkl. Transition) mit einem oder mehreren spezifischen Nachhaltigkeitszielen; oder
- Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer spezifischer Nachhaltigkeitsziele.

Dies bedeutet, dass ESG-Anlagelösungen, die nur ESG-Risiken reduzieren oder die finanzielle Performance optimieren sollen, ein rein finanzielles Anlageziel verfolgen und daher gemäss den Richtlinien nicht mehr als nachhaltig bezeichnet werden können, sofern sie nicht zusätzlich eines der oben genannten Anlageziele verfolgen.

Bei der Definition von Nachhaltigkeitszielen sind ein Referenzrahmen und spezifische Indikatoren zu verwenden. Als Referenzrahmen kommen in Frage:

- Kriterien, die von einer staatlichen Stelle im In- oder Ausland festgelegt wurden;
- Kriterien, die von einer nichtstaatlichen Stelle entwickelt wurden;
- Verwendung von Kriterien, die eine allgemein anerkannte Branchenpraxis widerspiegeln; und/oder
- Verwendung von Kriterien, die der Finanzdienstleister selbst entwickelt hat.

Die Indikatoren sollen dazu dienen, die Nachhaltigkeitsziele zu messen und zu überwachen.

Die Selbstregulierung der AMAS zu Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug führt im Anhang 2 Beispiele für Nachhaltigkeitsziele und Referenzrahmen auf und verweist auch auf Marktpraktiken, welche Ansätze der Verträglichkeit oder einem Beitrag zu Nachhaltigkeitszielen zugeordnet werden können. Diese können auch im Rahmen dieser Richtlinie angewendet werden.

Die AMAS/SSF «Empfehlungen zu Mindestanforderungen und Transparenz für nachhaltige Anlageansätze und Produkte» geben darüber hinaus umfassende Empfehlungen, welche Informationen (Indikatoren) im Zusammenhang mit den verschiedenen ESG/Nachhaltigkeitsansätzen relevant sind.

16. Gilt eine Anlagelösung, die das Ziel der Emissionsbegrenzung gemäss dem Pariser Abkommen und/oder den SBTi-Kriterien verfolgt, und deren Portfolio aus Kollektivanlagen besteht, die unter Anwendung des in der AMAS-Selbstregulierung dargelegten Nachhaltigkeitsansatzes der Klima- ausrichtung dasselbe Ziel der Emissionsbegrenzung verfolgen, als nachhaltige Anlagelösung?

Wenn der Finanzdienstleister bei einer solchen Anlagelösung darlegt, wie mit dieser eine Verträglichkeit mit und/oder ein Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer spezifischer Nachhaltigkeitsziele verfolgt werden soll, und die entsprechenden investierten oder empfohlenen Anlageprodukte diese ebenfalls verfolgen, kann die Anlagelösung als nachhaltig bezeichnet werden. Die Selbstregulierung der AMAS bietet im Anhang 3 eine Orientierungshilfe zwecks Zuordnung von Nachhaltigkeitsansätzen und Verträglichkeit/Beitrag. Diese kann auch im Rahmen dieser Richtlinie angewendet werden.

Informationspflichten (Art. 10)

17. Müssen Finanzinstitute ihre Kundinnen und Kunden zu ESG-Aspekten schulen, wenn diese trotz allgemeiner Informationen über ESG-Merkmale und ESG-Risiken nicht mit dem Thema vertraut sind?

Gemäss Art. 10 Abs. 2 sind Kundinnen und Kunden bei ESG-Anlagelösungen im Rahmen der allgemeinen Risikoaufklärung auch über die mit den Finanzinstrumenten oder den Finanzdienstleistungen verbundenen ESG-Risiken sowie -Wesensmerkmale zu informieren. Darüber hinaus sind generell die Informationspflichten nach Art. 10 der Richtlinien zu erfüllen. Die Kundinnen und Kunden sollen dadurch in die Lage versetzt werden, die jeweiligen ESG-Eigenschaften zu verstehen und auf dieser Grundlage die mit den ESG-Anlagelösungen verbundenen Risiken tragen zu können. Die Finanzdienstleister sollen also sicherstellen, dass die Kundinnen und Kunden eine informierte Entscheidung treffen können. Wie dies im Einzelnen sichergestellt wird, bleibt den Instituten überlassen. Damit tragen die Richtlinien den unterschiedlichen Geschäftsmodellen der Banken in der Schweiz Rechnung.

18. Wie kann den Kundinnen und Kunden auf einfache Weise erklärt werden, dass nachhaltige Anlagen in Bezug auf die finanzielle Performance mit traditionellen Anlagen mithalten können?

Eine Möglichkeit könnte die Verwendung von finanzwissenschaftlichen Studien sein, welche den Zusammenhang von Rendite-Risiko-Kennzahlen und Nachhaltigkeit untersuchen. Dabei sind unter anderem die Annahmen, Methodiken und zugrundeliegenden Daten zu beachten. Bei der Information und dem Austausch mit den Kundinnen und Kunden spielt deshalb die Aus- und Weiterbildung der verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine wichtige Rolle. Nur wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gut ausgebildet sind und über das nötige Wissen und Verständnis im Themengebiet verfügen, können sie ihre Kundinnen und Kunden auch verständlich beraten. Aus diesem Grund enthalten die Richtlinien ausführliche Anforderungen (Art. 15) zum Thema Aus- und Weiterbildung. Die konkreten Inhalte der Aus- und Weiterbildung können jedoch je nach Finanzdienstleister und dessen Geschäftsmodell variieren. Die Aus- und Weiterbildung kann auch je nach konkreter Funktion der auszubildenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterschiedliche thematische Schwerpunkte haben.

19. Wie sollen die Nachhaltigkeitsziele und die zur Zielerreichung verwendeten ESG-Ansätze im Sinne von Art. 10 Abs. 4 gemessen werden?

Der Bundesrat fordert in seinem Bericht vom 16. Dezember 2022, dass mit dem Angebot einer als «nachhaltig» bezeichneten Finanzdienstleistung zwingend Angaben zur Messung der Nachhaltigkeitsziele aufgeführt werden müssen. Die Selbstregulierung sieht deshalb vor, dass die verfolgten Nachhaltigkeitsziele und die zur Zielerreichung verwendeten ESG-Ansätze sowie die verwendeten Messmethoden in der Dokumentation der nachhaltigen Anlagelösung zu beschreiben (Art. 10 Abs. 4).

Derzeit sind weltweit regulatorische «Leitplanken» für die Definition nachhaltiger Finanzinstrumente und -dienstleistungen in Entwicklung; bislang gibt es noch keine weltweit anerkannte Messmethode für den Grad der Nachhaltigkeit einer Finanzdienstleistung bzw. einer als «nachhaltig» bezeichneten Anlagelösung. Hinzu kommen Herausforderungen bei der Datenlage. Diese Situation wird sich naturgemäss erst auf der Zeitachse zunehmend verbessern. Die Rechtslage ist analog zu dem bis heute fehlenden Referenzrahmen uneinheitlich.

Diese heute noch bestehenden Lücken müssen durch die Anwendung einer sachlich sinnvollen Messmethode geschlossen werden. Durch eine Beschreibung der verwendeten Messmethode schafft der Finanzdienstleister Klarheit und Transparenz sowie – damit einhergehend – eine bessere Vergleichbarkeit verschiedener Anlagelösungen, die auf derselben Messmethode basieren. Mit fortschreitender Verbesserung der verfügbaren Datensätze können auch die verwendeten Messmethoden weiterentwickelt und qualitativ verbessert werden. Transparenz und Vergleichbarkeit verbessern sich entsprechend.

Namentlich sollen für Anlagelösungen Kennzahlen zur Anwendung kommen, basierend zum Beispiel auf der Leistung von Aktivitäten der investierten Emittenten (sog. Key Performance Indicators, KPIs). Eine geeignete Beschreibung der verwendeten Messmethode ist hierbei zum Beispiel die Darstellung, auf welcher Basis die Einteilung der relevanten Werte bzw. Anlagen erfolgt und aufgrund welcher Kriterien, die hinter den verwendeten Werten stehenden Wertpapieremittenten beurteilt werden.

20. Muss bei als «nachhaltig» bezeichneten Anlagelösungen ein Mindestumfang nachhaltiger Anlageinstrumente definiert werden?

Zur Prävention von «Greenwashing» ist entscheidend, dass der Finanzdienstleister den Kundinnen und Kunden erklärt, was bei der konkreten Anlagelösung unter Nachhaltigkeit verstanden wird und inwiefern in diesem Sinne die konkrete Anlagelösung tatsächlich nachhaltig ist: «Dazu soll in der Kommunikation gegenüber Anlegerinnen und Anleger klar zwischen Nachhaltigkeitsrisiken und -wirkungen differenziert werden. Es gilt verständlich darzulegen, inwiefern ein Anlageprodukt Nachhaltigkeitsrisiken minimiert, auf Nachhaltigkeitsziele ausgerichtet ist und/oder effektiv zu Nachhaltigkeitszielen beiträgt.» (Aus: Sustainable-Finance Schweiz, Handlungsfelder 2022-2025 für einen führenden nachhaltigen Finanzplatz, [Bericht des Bundesrates \(2022\)](#)).

Kundinnen und Kunden werden gemäss Art. 10 Abs. 5 über den Mindestumfang informiert. Die Bezeichnung der Finanzdienstleistung als nachhaltig muss auch unter Berücksichtigung des Mindestumfangs glaubwürdig sein.

Diese Transparenz verhindert mögliche Fehlwahrnehmungen auf Seiten Kundinnen und Kunden. Dies umso mehr, als diese entscheiden, ob und in welchem Umfang nachhaltige Anlageinstrumente eingesetzt werden.

• Swiss Banking

Vertiefte Erläuterung:

Insbesondere bei standardisierten Vermögensverwaltungsmandaten empfiehlt es sich, die Kundinnen und Kunden darüber zu informieren, was mit der Anwendung von Nachhaltigkeits-/ESG-Kriterien bezweckt wird, wie diese bei der Selektion von Finanzinstrumenten konkret angewendet werden und welche Vorteile und Risiken mit angewendeten Ausschlusskriterien (inkl. Schwellenwerte) und Analyseverfahren verbunden sein könnten. Diese Informationen, die integraler Bestandteil der ESG-Anlagelösung sein sollten, können den Kundinnen und Kunden über eine Website, ein separates Dokument oder in anderer geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden.

Da die Anwendung von Nachhaltigkeits-/ESG-Kriterien bei unterschiedlichen Anlageklassen mit unterschiedlichen Herausforderungen bis hin zu Einschränkungen verbunden sein kann, sind allfällige Unterschiede in Grad und Ausmass in der Anwendung bis hin zur Nichtanwendung, z.B. bei liquiden Mitteln, den Kundinnen und Kunden klar und verständlich zu kommunizieren. Da davon ausgegangen werden kann, dass Kundinnen und Kunden bei einer als nachhaltig bezeichneten Anlagelösung erwarten, dass Nachhaltigkeits-/ESG-Kriterien prinzipiell angewendet werden, ist es sinnvoll, Ausnahmen zu begründen, beispielsweise mit methodischen Einschränkungen oder finanzieller Angemessenheit.

Praktische Beispiele:

- Das nachhaltige Vermögensverwaltungsmandat wird standardmässig mit [mindestens X%] Kollektivanlagen umgesetzt, die im Rahmen eines vorgängigen internen Analyseprozesses als nachhaltig eingestuft werden. [An anderer Stelle der Broschüre sollten der interne Analyseprozess und die verwendeten Kriterien erläutert werden.]
- Im Falle der Option «Direktanlagen» kommen folgende Ausschlusskriterien zur Anwendung: ... Darüber hinaus müssen diese jeweils ein Nachhaltigkeitsrating von ... bis einschliesslich ... aufweisen.
- Bei folgenden Anlageklassen/Finanzinstrumenten werden aufgrund fehlender methodischer Grundlagen keine ESG-/Nachhaltigkeitskriterien angewendet: ...

21. Gemäss Art. 10 Abs. 5 muss der nachhaltige Vermögensverwaltungsauftrag den Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen festlegen. Wie hoch ist der prozentuale Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, den ein diskretionär verwaltetes Portfolio enthalten muss?

Aufgrund des prinzipienorientierten Ansatzes definiert die Richtlinie selbst keinen Mindestanteil, weil dieser im Rahmen des Vermögensverwaltungsmandates zwischen dem Kunden bzw. der Kundin und dem Finanzdienstleister vertraglich vereinbart werden soll. Jedes Institut ist selbst in der Verantwortung, einen Mindestumfang von Anlagen, welche die Nachhaltigkeitsvorgaben erfüllen müssen, zu definieren. Dies sollte praktischerweise abgestimmt auf Anlageziel, Nachhaltigkeitsziel(e) und -ansätze sowie Indikatoren geschehen. Dabei gilt in der Darstellung gegenüber Kundinnen und Kunden auch das [Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb \(UWG\)](#), insbesondere Art. 3 Abs. 1 lit. b (oder im Falle klimabezogener Angaben lit. x), zu beachten.

22. Muss im Vertrag und/oder sonstigen Begleitdokumenten für eine nachhaltige Anlageberatung ein prozentualer Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen angegeben werden? Wenn ja, wie hoch ist der prozentuale Mindestanteil?

Es steht dem Finanzinstitut frei, einen prozentualen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen festzulegen. In diesem Fall ist dieser dem Kunden/der Kundin gegenüber transparent zu machen. Wie schon in Frage 21 erwähnt, gilt es auch hier in der Darstellung gegenüber Kundinnen und Kunden auch Art. 3 Abs. 1 lit. b (oder im Falle klimabezogener Angaben lit. x) des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) zu beachten.

23. Art. 10 Abs. 5 stellt Anforderungen an den Vermögensverwaltungsvertrag. Wie verhält es sich mit begleitenden Dokumenten?

Diese Anforderungen können auch in den begleitenden Dokumenten zum Vermögensverwaltungsvertrag enthalten sein.

24. Art. 10 Abs. 5 legt fest, dass für die Einhaltung des Mindestumfangs die Einhaltung zum Zeitpunkt der Anlageentscheidung bzw. bei Strategien, die einen nachhaltigen Index abbilden, der Zeitpunkt der Indexanpassung(en) massgeblich ist. Was bedeutet dies genau?

Der Einsatz unterschiedlicher Anlageklassen oder Anlageinstrumente führt aufgrund unterschiedlicher Performanceentwicklungen zu Veränderungen der jeweiligen Anteile im Portfolio. Damit verbunden ist auch eine Veränderung der Höhe des Anteils nachhaltiger Anlagen und damit gegebenenfalls eine passive Unterschreitung des Mindestanteils möglich. Diese Regelung stellt sicher, dass eine passive Unterschreitung wie oben beschrieben zulässig ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

ESG-Risiken

25. Wird die SBVg Risikobroschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» angepasst und wenn ja, wann?

Die SBVg Risikobroschüre wurde um ESG-Risiken ergänzt. Das entsprechende aktuelle Dokument ist unter nach-folgendem Link abrufbar: [Abbildung der ESG-Risiken in der Risikobroschüre](#).

26. Gibt es Anforderungen, die Kundinnen und Kunden spezifisch über ESG-Risiken zu informieren?

Dies ist in Art. 10 Abs. 2 der Richtlinien geregelt.

27. Könnten klarere Beispiele für ESG-Risiken gegeben werden?

Die Richtlinien sind bewusst sehr offen und prinzipienbasiert formuliert und verzichten damit auch auf die Nennung konkreter ESG-Risiken. Dies erlaubt es, den unterschiedlichen Geschäftsmodellen und Ausgestaltungen von Prozessen der Finanzdienstleister und damit auch der heterogenen Zusammensetzung der SBVg-Mitglieder Rechnung zu tragen. Die aktualisierte SBVg-Risikobroschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» widmet sich den ESG-Risiken und ist ausführlicher ausgestaltet als die Erläuterung in den Richtlinien in Art. 8 Abs. 1 lit. f.

28. Was ist der Unterschied zwischen ESG-Präferenzen und Risiken?

Die ESG-Präferenzen eines Anlegers beziehen sich auf seine spezifischen Werte und Prioritäten in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren bei der Auswahl von Investitionen und spiegeln seinen Wunsch wider, bestimmte Anliegen oder Praktiken zu unterstützen. Auf der anderen Seite bezeichnen ESG-Risiken im Zusammenhang mit Investitionen die potenziellen negativen Auswirkungen, die Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren auf die finanzielle Leistung oder den Ruf dieser Investitionen haben können, und umfassen Themen wie Klimawandel, Arbeitspraktiken und Versagen der Unternehmensführung. Während ESG-Präferenzen Investitionsentscheidungen leiten, die mit persönlichen Werten übereinstimmen, ist das Verständnis und die Minderung von ESG-Risiken entscheidend für die Bewältigung potenzieller Nachteile und die Gewährleistung nachhaltiger Renditen.

Erhebung ESG-Präferenzen (Art. 11)

29. Müssen die ESG-Präferenzen für alle Anlagekundinnen und -kunden erhoben werden, bevor sich diese für eine bestimmte Anlagelösung entscheiden? Oder müssen die ESG-Präferenzen nur für Anlagekundinnen und -kunden erhoben werden, die sich für eine Vermögensverwaltung oder Anlageberatung mit Portfoliobezug entschieden haben?

Die Richtlinien betreffen gemäss Art. 3 die Anlageberatung unter Berücksichtigung des Kundinnen- oder Kundenportfolios sowie die Vermögensverwaltung. Die übrigen Finanzdienstleistungen gemäss Art. 3 lit. c FIDLEG sind von diesen Richtlinien ausgenommen. Execution-only (Art. 3 lit. c Ziff. 2 FIDLEG) und mit der Präzisierung auch die transaktionsbezogene Anlageberatung fallen somit nicht in den Geltungsbereich der Richtlinien. Die Erhebung der ESG-Präferenz bei der Execution-only sowie der transaktionsbezogene Anlageberatung birgt das Risiko einer falschen Erwartung seitens der Kundinnen und Kunden, dass ESG-Kriterien bei der Erbringung der Finanzdienstleistung berücksichtigt würden.

30. Welche Pflichten bestehen gemäss Richtlinien bei der Angemessenheits- bzw. Eignungsprüfung von ESG-Aspekten?

Dies ist in Art. 11 geregelt. Die bei der Anlageberatung oder Vermögensverwaltung vorzunehmende Eignungsprüfung gilt auch für ESG-Anlagelösungen. Die Angemessenheitsprüfung greift nur bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung, welche gemäss der erfolgten Präzisierung der Richtlinien nicht erfasst ist.

31. Erhebung der ESG-Präferenzen im Zusammenhang mit der regelmässigen Aktualisierung des Profils von Anlegerinnen und Anlegern: Muss die Erhebung der ESG-Präferenzen regelmässig durch die Bank aktualisiert werden oder reicht eine Ad-hoc-Thematisierung zum Zeitpunkt der Beratung aus?

Hier sind die allgemeinen Bestimmungen des FIDLEG sinngemäss anwendbar.

32. Gemäss den Richtlinien, Art. 11, sind Finanzdienstleister verpflichtet, ESG-Präferenzen zu erheben. Gibt es auch eine Verpflichtung zur Erhebung von Nachhaltigkeitspräferenzen, selbst wenn der Finanzdienstleister keine nachhaltigen Anlagelösungen anbietet?

Es besteht lediglich die Pflicht zur Erhebung von ESG-Präferenzen. Es darf dabei nicht der Eindruck erweckt werden, dass es sich bei ESG-Anlagelösungen um nachhaltige Anlagelösungen handelt. In der Frage 6 wird detailliert auf den Unterschied zwischen ESG- und Nachhaltigkeitspräferenzen eingegangen.

33. Muss die ESG-Präferenz auch erhoben werden, wenn im Rahmen eines Angebotes ausschliesslich nachhaltige Anlagelösungen zur Auswahl stehen?

Ja, die Erhebung der ESG-Präferenz gemäss Art. 11 ist auch durchzuführen, wenn ausschliesslich nachhaltige Anlagelösungen angeboten werden (vgl. aber Frage 30).

34. Wenn eine Bank weder eine ESG-Anlagelösung noch eine nachhaltige Anlagelösung anbietet, müssen die ESG-Präferenzen dennoch abgefragt werden?

Ja, die Erhebung der ESG-Präferenzen gemäss Art. 11 ist auch durchzuführen, wenn keinerlei ESG- oder gegebenenfalls nachhaltige Anlagelösungen angeboten werden. Sollte die Kundin oder der Kunde in diesem Fall eine ESG-Präferenz äussern, ist die Beraterin oder der Berater verpflichtet, die Kundin oder den Kunden darüber aufzuklären, dass kein entsprechendes Angebot seitens des Finanzdienstleisters besteht (s. Art. 12 Abs. 2).

35. Gibt es spezifische Kriterien für die Art und Granularität der Erhebung von ESG-Präferenzen?

Die Richtlinien sind bewusst sehr offen und prinzipienbasiert formuliert, insbesondere auch im Hinblick auf die Erhebung der ESG-Präferenzen von Kundinnen und Kunden. Dies erlaubt es, den unterschiedlichen Geschäftsmodellen und Ausgestaltungen von Anlagelösungen und Prozessen der Finanzdienstleister Rechnung und somit auch der heterogenen Zusammensetzung der SBVg-Mitgliedschaft Rechnung zu tragen. Bestehende FIDLEG-konforme Praktiken sollen durch die Berücksichtigung von ESG-Präferenzen und -Risiken ergänzt werden. So kann beispielsweise der Detaillierungsgrad der Einteilung der ESG-Präferenzen von sehr hoch bis binär variieren, die Richtlinien werden aber in beiden Fällen erfüllt. Dies ist auch im Hinblick auf die Ausgestaltung der nachhaltigen Angebote sinnvoll. Bei einer eher kleinen Produktpalette ist eine hohe Differenzierung der Präferenzen wenig sinnvoll.

Die genaue Ausgestaltung der Erhebung (in Art. 11) wird daher bewusst den einzelnen Instituten überlassen.

36. Ist folgender Schlüssel für die ESG-Profilierung sinnvoll: neutral (d.h. ohne ESG-Präferenz), interessiert (=Anlagen mit ESG-Ansatz, nicht als nachhaltig bezeichnet) und sehr interessiert (d.h. nachhaltige ESG-Anlagen)?

Die Sinnhaftigkeit hängt von vielen Faktoren ab, u.a. von den unterschiedlichen Ausgestaltungen und Breiten der angebotenen Anlagelösungen sowie Prozessen, insbesondere im Hinblick auf Kategorisierung und Matching. Letztlich kann und soll daher eine solche Frage nur durch den jeweiligen Finanzdienstleister selbst beantwortet werden.

• Swiss Banking

Für das Matching kann es hilfreich sein, wenn im Falle einer ESG-Präferenz mit der Kundin oder dem Kunden auch abgeklärt wird, welche Nachhaltigkeitsziele (Verträglichkeit oder Beitrag) verfolgt werden sollen. Die AMAS hat zusammen mit SSF «Empfehlungen zu Mindestanforderungen und Transparenz für nachhaltige Anlageansätze und Produkte» erarbeitet, welche bei den Überlegungen hilfreich sein dürften.

37. Müssen Kundinnen und Kunden bei der ESG-Präferenzhebung auch dazu gefragt werden, welche ESG-Eigenschaften oder -kriterien zur Anwendung kommen sollen?

Wie bereits in der Frage 35 erläutert, gibt es keine genauen Vorgaben, wie die Präferenzhebung bei Kundinnen und Kunden durchzuführen ist.

38. Einige ESG-Präferenzen wie Impact durch Private Equity sind für gewisse Anlagekundinnen und -kunden aufgrund ihres Risikoprofils oder der Anlageziele nicht realisierbar. Wie kann verhindert werden, dass durch die Erhebung der ESG-Präferenzen nicht zu hohe Erwartungen geweckt werden?

Impact Investing ist keine ESG-Präferenz, sondern ein ESG-Ansatz, wie ESG-Kriterien in den Anlageprozess integriert werden können.

Die Abfrage von Präferenzen (Art. 11) ausserhalb des Produkte- und Dienstleistungsspektrums ist wenig sinnvoll und sollte in der Praxis vermieden werden. Zudem spielt die Information (Art. 10) eine wichtige Rolle. Wenn die Kundinnen und Kunden verstehen, was ihnen angeboten wird oder wenn sie darüber informiert werden, weshalb gewisse Produkte für sie nicht verfügbar sind, können auch ihre Erwartungen besser gesteuert werden.

39. Eine Anforderung ist die Erhebung von ESG-Präferenzen (Art. 11). Kann bei Vermögensverwaltungsmandaten auch darauf verzichtet werden, eine Nicht-ESG-Lösung anzubieten?

Die Richtlinien haben keinen Einfluss auf die Geschäftsmodelle der Banken. Die Einhaltung der Richtlinien ist jedoch verpflichtend.

Matching (Art. 12)

40. Wie werden die ESG-Präferenzen der Kundinnen und Kunden mit dem Angebot in Einklang gebracht?

Dies liegt im Ermessen des Instituts. Sinnvollerweise ergibt sich das Spektrum möglicher ESG-Präferenzen aus dem Angebot des Finanzdienstleisters und kann mit diesem in Einklang gebracht werden (Art. 12 Abs.1). Im Rahmen der Informationspflichten (Art. 10) sind Kundinnen und Kunden jedoch darüber zu informieren, inwieweit die ESG-Präferenzen in der angebotenen Anlagelösung berücksichtigt werden.

41. Kann der Finanzdienstleister eine nachhaltige Anlagelösung mit eigenem Nachhaltigkeitsziel anbieten, das ausschliesslich Finanzprodukte Dritter enthält?

Dem Finanzdienstleister steht es im Rahmen der von ihm angebotenen Anlagelösung frei, ob er eigene Anlageprodukte und/oder solche von Dritten einsetzt. Er muss aber in jedem Fall die zugrundeliegenden ESG-Kriterien darlegen und inwiefern diese Produkte diesen entsprechen. [Art. 8 Abs. 2 c FIDLEG](#) sowie [Art. 10 FIDLEV](#) sind dabei einzuhalten.

42. Wenn die von den Kundinnen und Kunden definierten ESG-Präferenzen nicht eins zu eins umgesetzt werden können, muss bei einem Beratungsmandat die Abweichung den Kundinnen und Kunden vor der Umsetzung mitgeteilt werden. Wie verhält es sich bei Vermögensverwaltungsmandaten? Wenn aus anlagetaktischen Gründen eine Anlageklasse beigemischt wird, die sich nicht im Sinne der gewählten ESG-Präferenz abdecken lässt, müssen die Vermögensverwaltungskundinnen und -kunden auch bei jeder solche Transaktion vorgängig informiert werden? Oder können die Kundinnen und Kunden zu Beginn darauf hingewiesen werden, dass es (ausnahmsweise) zu Abweichungen kommen kann?

Im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandates sind die vertraglich vereinbarten Bedingungen einzuhalten. Dazu gehören auch die im Rahmen der ESG-Präferenzenerhebung abgeleiteten ESG-Eigenschaften. Eine Abweichung davon wäre auch aus taktischen Gründen nicht zulässig. Es müsste daher im Rahmen des Mandates vertraglich eine Flexibilität eingeräumt werden, die es zulässt, zum Beispiel aus taktischen Gründen und nur vorübergehend Instrumente einzusetzen, die den ESG-Präferenzen der Kundinnen und Kunden nicht explizit entsprechen.

43. Müssen Abweichungen vor jeder Transaktion kommuniziert werden oder genügt es bei Abschluss der Anlagelösung?

Falls der Finanzdienstleister der Kundin/dem Kunden eine Anlagelösung empfehlen möchte, die von dessen/deren ESG-Präferenzen abweicht, muss der Kunde/die Kundin vor Abschluss der Anlagelösung über diese Abweichungen informiert werden.

Bei ESG-Anlagelösungen sind Kundinnen und Kunden gemäss Art. 10 Abs. 4 darüber zu informieren, wie ihre ESG-Präferenzen in der Anlagelösung berücksichtigt werden. Transaktionen müssen sich in diesem Rahmen bewegen. Abweichungen davon sind dem Kunden/der Kundin vor Durchführung der Transaktion zu kommunizieren.

Rechenschaft (Art. 14)

44. Muss die Berücksichtigung der ESG-Präferenzen periodisch dokumentiert bzw. den Kundinnen und Kunden offengelegt werden oder genügt es, dies auf Anfrage zu tun?

Hier gilt die Handhabung wie beim FIDLEG. Gemäss Art. 14 Abs. 2 der Richtlinien legen Finanzdienstleister Kundinnen und Kunden mit ESG-Präferenzen auf deren Anfrage hin Rechenschaft ab, ob die angebotenen ESG-Anlagelösungen oder die Finanzinstrumente deren ESG-Präferenzen entsprechen. Dies gilt auch für die Pflichten für nachhaltige Vermögensverwaltungsmandate in Art. 14 Abs. 3.

45. Ist es richtig, dass für Vermögensverwaltungsmandate mit Nachhaltigkeitsbezug ein dediziertes Nachhaltigkeitsreporting erstellt werden muss? Im Gegensatz dazu soll bei der Anlageberatung nur Rechenschaft darüber abgelegt werden, wie die ESG-Präferenz umgesetzt wird, und kein dediziertes Nachhaltigkeitsreporting erstellt werden?

Weil im Rahmen der Erhebung der ESG-Präferenz entsprechend Art. 10 Abs. 4 die mit den nachhaltigen Anlagelösungen verfolgten Nachhaltigkeitsziele (Verträglichkeit und/oder Beitrag), die ESG-Ansätze, die zu deren Verfolgung angewendet werden, und die verwendeten Messmethoden sowie die Indikatoren dokumentiert werden sollen, empfiehlt es sich auch bei der Anlageberatung den Kundinnen und Kunden mit ESG-Präferenz ein entsprechendes Nachhaltigkeitsreporting zur Verfügung zu stellen.

46. Bedeutet Best-in-Class zwingend, dass auf Portfoliosicht eine bessere ESG-Performance (z.B. ESG-Rating, Klimarating, Temperatur) resultieren muss resp. muss man sich dazu verpflichten?

Das Finanzinstitut ist verpflichtet bei einer nachhaltigen Anlagelösung nachzuweisen, dass die angebotenen ESG-Anlagelösungen deren ESG-Präferenzen entsprechen. Dies hängt wiederum davon ab, welche Nachhaltigkeitscharakteristiken das Finanzinstitut für die angebotene Anlagelösung – insbesondere hinsichtlich der Nachhaltigkeitsziele und Indikatoren – definiert hat.

47. Können die Rechenschaftsberichte bei standardisierten Vermögensverwaltungsmandaten ebenfalls über eine Website, ein separates Dokument oder in anderer geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden?

Es kann ein standardisierter Rechenschaftsbericht über eine Website, ein separates Dokument oder in anderer geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden. Verlangt ein Kunde/eine Kundin zusätzlich einen individuellen Rechenschaftsbericht, ist der standardisierte Rechenschaftsbericht gegebenenfalls auf das konkrete Portfolio abzustimmen.

Aus- und Weiterbildung (Art. 15)

48. Wie unterstützt die SBVg ihre Mitglieder in Bezug auf die Anforderungen der Richtlinien an die Aus- und Weiterbildung (Art. 15)?

Im Bereich der Aus- und Weiterbildung bündelt die SBVg die Anstrengungen aller Akteure des Finanzsektors und vernetzt sie mit dem Bildungsmarkt.

In der Grundbildung wurden im Rahmen der Reform der kaufmännischen Ausbildung 2023 neue Leistungsziele integriert und über das Netzwerk der Bildungsanbieter in der Branche und über Netzwerkpartner Synergien für die Integration der Nachhaltigkeit in die Grundbildung geschaffen. In der Weiterbildung hat die SBVg neue Kommunikationskanäle geschaffen, um Bildungsanbieter über aktuelle finanzplatzrelevante Themen zu informieren. Proaktiv unterstützte die SBVg auch die Integration von ESG-Wissen in die SAQ-Kundinnen- und Kundenberaterzertifizierung. Zudem arbeitet die SBVg mit SSF und weiteren Partnernverbänden und damit auch mit anderen Branchen zusammen, um Weiterbildungsanbieter bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele und neu auch der Selbstregulierung zu beraten.

49. Gibt es eine Stelle, die die Aus- und Weiterbildung auf die geforderten Punkte (Art. 15) überprüft, oder ist dies Aufgabe der Finanzdienstleister selbst?

Die Richtlinien legen nicht fest, ob die entsprechende Aus- und Weiterbildung zertifiziert werden soll oder nicht. Sie legen in Art. 15 Abs. 2 fest, dass die Kundenberaterinnen und -berater über eine angemessene Ausbildung verfügen sollen. In diesem Zusammenhang werden Themen genannt, die Teil der relevanten Ausbildung der Kundenberaterinnen und -berater sein sollten.

Die konkreten Inhalte und die Ausgestaltung der Aus- und Weiterbildung können je nach Finanzdienstleister und dessen Geschäftsmodell variieren und je nach Funktion der auszubildenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterschiedliche thematische Schwerpunkte haben. Es liegt im Ermessen des einzelnen Finanzdienstleisters zu entscheiden, ob die Aus- bzw. Weiterbildung den Anforderungen genügt, um gemäss FIDLEG sicherzustellen, dass seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die für ihre Tätigkeit erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Ebenso kann der Finanzdienstleister entscheiden, in welcher Form diese erfolgt (z.B. interne Ausbildung oder Nutzung von Angeboten externer Bildungsanbieter) und ob sie zertifiziert werden soll oder nicht.

Prüfung (Art. 16)

50. Was genau bedeutet «im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Prüfung»?

Da es sich bei dieser Richtlinie um eine freie Selbstregulierung (also ohne aufsichtsrechtliche Anerkennung durch die FINMA) handelt, kann die Überprüfung der Einhaltung durch die externe Revision **nicht innerhalb** der aufsichtsrechtlichen Prüfung erfolgen, sondern muss **unabhängig davon** vorgenommen werden.

51. Gibt es Vorgaben dazu, was im Prüfbericht stehen soll?

Ziel der Prüfung ist es festzustellen, ob die Bestimmungen der Selbstregulierung angemessen umgesetzt werden. Dabei sind die organisatorischen und praktischen Gegebenheiten der jeweiligen Organisation zu berücksichtigen und die Prüfung auf wesentliche Aspekte zu konzentrieren. Der Prüfbericht soll die Ergebnisse der Prüfung kurz und verständlich wiedergeben.

Schlussbestimmungen (Art. 17)

52. Was bedeuten die Pflichten bezüglich Dokumentation in Art. 10 Abs. 4 und 5 für bestehende Kundinnen und Kunden?

Gemäss Art. 10 Abs. 4 und 5 der Richtlinien sind die Banken verpflichtet, Angaben zur Nachhaltigkeit in der Dokumentation – und im Rahmen einer Vermögensverwaltung im Vermögensverwaltungsvertrag oder an einer im Vermögensverwaltungsvertrag bezeichneten Stelle – ersichtlich zu machen. Diese Pflicht gilt bei bestehenden Kundinnen und Kunden für Vertragsabschlüsse ab Inkrafttreten der revidierten Fassung.

Mögliche Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Richtlinien durch ein Mitglied der SBVg

53. Welche Konsequenzen kann die Nichteinhaltung der Richtlinien für ein Mitglied nach sich ziehen?

Die Mitglieder der SBVg sind, analog zur Einhaltung eines Vertrags, zur Umsetzung der Richtlinien verpflichtet. Bei Nichteinhaltung drohen neben Reputationsrisiken verschiedene Rechtsrisiken. So könnte die Aufsichtsbehörde FINMA indirekt auf Basis des Gewährsartikels Massnahmen ergreifen. Zudem gelten die Selbstregulierungen als Sorgfaltsmassstab sowie als Marktusanz im jeweils geregelten Thema und können deshalb im Streitfall von einem Gericht als solche herangezogen werden. Dies betrifft nicht nur die Mitglieder des Verbands, sondern ist auch für andere Anbieter im jeweiligen Markt relevant.

Bezug zu EU-Regulierung

54. Welches sind die Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen FIDLEG/SBVg-Richtlinien und EU-Regulierung wie MiFID II und der Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR)?

Die Richtlinien der SBVg gelten grundsätzlich sowohl für die Vermögensverwaltung als auch für die (portfoliobasierte) Anlageberatung. Sie lehnt sich da an das regulatorische Konzept des FIDLEG an und differenziert die Pflichten für die Finanzdienstleistungen entsprechend dieser Systematik.

Auch im Kontext der EU-Regulierung sind die Anlageberatung und die Vermögensverwaltung die einzigen Finanzdienstleistungen, die unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten reguliert werden. Um einen Swiss Finish zu vermeiden, orientieren sich die SBVg Richtlinien insbesondere auch an den EU-Regulierungen SFDR und MiFID II. MiFID II ist der Referenzrahmen, wenn es die Erhebung von ESG-Präferenzen (und die Rechenschaftspflicht über erhobenen Präferenzen) und das damit verbundene «Matching» geht. Hinsichtlich der Offenlegung und Rechenschaft über die verwendeten Nachhaltigkeitsansätze ist die SFDR die Referenz. Das Transparenzregime der Artikel 8 und 9 SFDR gilt für «Finanzprodukte», worunter unter anderem auch diskretionäre Vermögensverwaltungsmandate fallen, nicht aber reine Anlageberatungsmandate.

55. Ist es richtig, dass mit der Umsetzung der MiFID II Nachhaltigkeits-Regulierung die Anforderungen der SBVg-Selbstregulierung (inhaltlich und zeitlich) erfüllt sind?

Gemäss den Richtlinien gelten deren Bestimmungen als eingehalten, wenn ein Finanzinstitut die relevanten EU-Vorschriften (Art. 4 Abs. 3), zu denen auch MiFID II gehört, umsetzt. MiFID II ist nur ein Teil der relevanten EU-Vorschriften zu ESG. Es ist daher jedem Institut zu empfehlen, einen sorgfältigen Abgleich zwischen der umgesetzten EU-Regulierung und der Selbstregulierung der SBVg vorzunehmen.

56. Ist es nicht widersprüchlich, dass bei Einhaltung der EU-Vorgaben (Art. 4 Abs. 3) kein Handlungsbedarf besteht, dann aber die Kundinnen und Kunden z.B. über Risiken im Zusammenhang mit ESG informiert werden müssen?

Diese Frage kann nicht pauschal beantwortet werden. Den Instituten wird empfohlen zu prüfen, ob die Umsetzung der EU-Vorgaben auch die faktische Umsetzung dieser Selbstregulierung umfasst. Soweit die

Erfüllung der EU-Vorgaben Anforderungen aus den Richtlinien noch nicht abdeckt, sind diese zusätzlich zu erfüllen.

57. Derzeit befinden sich die EU ESMA Guidelines zum Thema ESG in der Abstimmung. Diese werden für Institute relevant, welche MiFID II berücksichtigen müssen. Sind hier (grössere) Abweichungen zu den SBVg-Richtlinien zu erwarten?

Die Selbstregulierung wird periodisch überprüft, um unter anderem sicherzustellen, dass Widersprüche zu relevanten Regulierungen vermieden werden.

58. Die Selbstregulierung empfiehlt keine Differenzierung der Präferenzen zwischen ESG-Risikominimierung und positiver Wirkungskomponente. Die EU kennt eine Unterscheidung durch SFDR Art. 6, 8 und 9 Produkte. Sollte diese Unterscheidung nicht auch in die Selbstregulierung aufgenommen werden? Auch im Hinblick auf Greenwashing-Vorwürfe?

Nach Art. 4 Abs. 2 steht es den Instituten frei, Massnahmen zu ergreifen, die über die Richtlinien hinausgehen.

59. Geht der Trend zur Übernahme von EU-Standards oder eher zur Entwicklung spezifischer Regelungen auf der Grundlage der prinzipienbasierten SBVg-Richtlinien?

Der Verweis auf die EU-Anforderungen in Art. 4 Abs. 3 beruht auf der Absicht, zu vermeiden, dass Finanzdienstleister, die auch in der EU tätig sind, für ähnliche Anforderungen separate Prozesse einführen müssen. Die Richtlinien sollen somit nicht über die EU-Regulierungen hinausgehen und nicht im Widerspruch zum geltenden Recht stehen.

Die in der Schweiz übliche prinzipienbasierte Formulierung hat den Vorteil, dass eine dynamische Rechtsfortentwicklung möglich ist. Demgegenüber ist die typischerweise regelbasierte Regulierung der EU weniger flexibel, da sie jeweils immer nur die bereits bekannten Aspekte bis ins Detail regelt und damit keinen Spielraum mehr für Auslegungen und Weiterentwicklungen lässt.

Die SBVg ist überzeugt, dass in einem dynamischen Umfeld die Vorteile einer prinzipienbasierten Regulierung überwiegen, weil sie mehr Raum für sinnvolle Innovation lässt und nicht zu einer Nivellierung auf ausreichendem, aber tiefem Niveau führt.

60. Ist die Einführung einer Produktklassifizierung wie z.B. in der SFDR geplant?

Bei SFDR handelt es sich nicht um eine Produktklassifizierung, sondern um eine Offenlegungsregulierung. Die Richtlinien regeln neu, unter welchen Bedingungen eine Anlagelösung als nachhaltig dargestellt werden darf und fokussieren sich auf die damit verbundenen Pflichten am Point-of-Sale. Im Rahmen des Beratungsprozesses können Finanzdienstleister auf Produktklassifizierungen zurückgreifen, es gibt jedoch keine Vorgaben dazu. Die AMAS gibt in ihrer Selbstregulierung im Anhang Beispiele, welche Ansätze nach derzeitiger Marktpraxis als «verträglich mit» oder «einen Beitrag leisten zu» einem Nachhaltigkeitsziel eingestuft werden.

Weitere Initiativen und Aktivitäten der Branche und der Behörden

61. Im Gegensatz zu den EU-Regelungen beziehen sich die SBVg Richtlinien nur auf Dienstleistungen und nicht auf die Produkte. Wie stehen die Richtlinien mit anderen Initiativen der Branche und des Bundes im Zusammenhang?

Die SBVg-Selbstregulierung «Richtlinien für die Finanzdienstleister zum Einbezug von ESG-Präferenzen und ESG-Risiken und zur Prävention von Greenwashing bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung» bezieht sich auf Finanzdienstleistungen im Beratungsprozess, also am Point-of-Sale.

Die AMAS hat am 26. September 2022 eine Selbstregulierung zur Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug publiziert und mittlerweile weiterentwickelt. Diese fokussiert auf die Ebene der Finanzinstrumente. Beide Selbstregulierungen nehmen den Standpunkt des Bundesrates zur Prävention von Greenwashing im Finanzsektor vom 16. Dezember 2022 auf und bilden diesen in geeigneter Form ab.

Die Arbeiten der SBVg (Richtlinien) der AMAS und des Bundes sind terminologisch bestmöglich aufeinander abgestimmt und stehen nicht im Widerspruch oder in Konkurrenz zueinander. Vielmehr können die Arbeiten als komplementär und ergänzend betrachtet werden. Dies gilt auch für die vom Bund in Zusammenarbeit mit der Branche entwickelten Swiss Climate Scores.

62. Wie steht die SBVg zum «Practitioners' Guide on the Integration of Sustainability Preferences into the Advisory Process for Private Clients» des SSF?

Selbstregulierungen sind im Gegensatz zum SSF [Practitioners' Guide](#) verbindlich. Der Guide ist eine Hilfestellung und hat Berührungspunkte mit den Richtlinien. Diese wurden auch bei der Erarbeitung berücksichtigt (beispielsweise Definitionen und Begriffe).

63. Wie ist der Stand bezüglich der Swiss Climate Scores? Was ist hier bezüglich der Umsetzung geplant?

Die Swiss Climate Scores sollen anhand von verschiedenen Indikatoren Transparenz über die Klimaverträglichkeit von Investitionen schaffen. AMAS und SSF haben in diesem Zusammenhang gemeinsam mit ihren Mitgliedern Spezifikationen und Umsetzungshilfen erarbeitet (siehe [Link](#)).

Im Dezember 2023 hat der Bundesrat die Weiterentwicklung der «Swiss Climate Scores» bekannt gegeben (siehe [Link](#)). Dabei wurden einige Klärungen vorgenommen und neue optionale Indikatoren hinzugefügt. Die SBVg setzt sich aktiv für eine breite Anwendung der «Swiss Climate Scores» im Bankensektor ein.

64. Gibt es schweizweite Initiativen zur Definition von ESG-Investitionen?

Der Bundesrat hat am 16. Dezember 2022 seinen Standpunkt zur Prävention von Greenwashing veröffentlicht und darin beschrieben, welche Ziele Finanzprodukte oder Finanzdienstleistungen zusätzlich zu den finanziellen Anlagezielen erfüllen sollen, um als nachhaltig dargestellt werden zu dürfen. Die weiterentwickelten SBVg Richtlinien bilden dies ab.

Ansprechpersonen

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Fragen zur Verfügung:

August Benz

Stv. CEO, Leiter International & Transformation

+41 58 330 62 27

august.benz@sba.ch

Erol Bilecen

Leiter Sustainable Finance

+41 58 330 62 48

erol.bilecen@sba.ch

Lena Dringel

Policy Advisor Sustainable Finance

+41 58 330 62 52

lena.dringel@sba.ch

Naomi Pfister

Policy Advisor Sustainable Finance

+41 58 330 62 55

naomi.pfister@sba.ch